

Fischereifahrzeug im Aal-Register registrieren



Wenn Sie ein Fischereifahrzeug für die Aalfischerei nutzen möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde registrieren lassen.

Basisinformationen

Wenn Sie ein Fischereifahrzeug für die Aalfischerei einsetzen möchten, müssen Sie das Fahrzeug bei der oberen Fischereibehörde registrieren lassen.

Wenn Ihr Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der europäischen Gemeinschaft registriert ist oder eine amtliche Kennzeichnung besitzt, muss dies bei der Registrierung angegeben werden.

Bei sonstigen Fischereifahrzeugen (nicht registrierte Binnenfischereifahrzeuge) sind bei der Registrierung folgende Angaben erforderlich:

1. Bauart
2. Länge nach eigener Messung
3. Motorisierung hinsichtlich Motortyp und
4. Nach sonstigen Rechtsvorschriften erteiltes amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, das am Fahrzeug geführt werden muss

Ihre Registriernummer muss am Fischereifahrzeug sichtbar sein.

Voraussetzungen

- Keine

Ablauf

- Sie melden vor Aufnahme der Aalfischerei das Fischereifahrzeug bei der zuständigen Behörde an.
- Sie füllen das Formular schriftlich aus und verschicken es per E-Mail oder postalisch.
- Ihr registriertes Fischereifahrzeug zur Aalfischerei wird dann in das Fischereiregister aufgenommen.

Weitere Hinweise

Wenn Sie die Aalfischerei aufgeben oder ein neues Fischfahrzeug anschaffen, müssen Sie dies der oberen Fischereibehörde unverzüglich melden. Wird das Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, wird es von der oberen Fischereibehörde aus dem Register gelöscht.

Benötigte Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular

Zuständige Stellen

- [Staatliches Fischereiamt Bremerhaven](#)
 - +49 471 97254-11
 - Fischkai 35, 27572 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - poststelle@sfa.niedersachsen.de

Formulare

- [Die Aalregistrierung](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Vor Aufnahme der Aalfischerei.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Umgehend.

Rechtsgrundlagen

- [Artikel 11 Absatz 1 Verordnung \(EG\) Nr. 1100/2007 \[DE\]](#)
- [§§ 12 und 13 Bremische Binnenfischereiverordnung](#)

Aktualisiert am 30.04.2026